

Die Satzung des Vereins "Hundefreilauf Husum e. V." Fassung 2020

§ 1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Hundefreilauf Husum e.V.". Der Sitz des Vereins ist Husum.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 52 AO Abs. 2 ("Steuerbegünstigte Zwecke"). Zweck des Vereins ist die Förderung des Tierschutzes und des Hundesports M. Dieser Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Unterhaltung des Hundefreilaufes Husum sowie die Durchführung von Vortragsreihen und Schulungen zur Verbesserung des Tierschutzes sowie der artgerechten Haltung von Hunden.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie nicht eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Vereinsmitglieder erkennen die Satzung und Statuten an. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

- Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person. Der Austritt erfolgt durch eine Erklärung in Schriftform gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied.
Beendigung der Mitgliedschaft ist nur zum Quartalsende möglich und muss spätestens 21 Tage (3 Kalenderwochen) vor Quartalsende gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Missachtung der Satzung oder Statuten sowie Beitragsrückstände von drei Monaten. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten, die schriftlich binnen eines Monats dem Vorstand vorzulegen ist.

§ 9 (Beiträge)

Mitglieder zahlen die festgelegten Mitgliedsbeiträge.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In bestimmten finanziellen Härtefällen kann der Vorstand über eine zumutbare Höhe der Mitgliedsbeiträge entscheiden.

§ 10 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

Die Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres statt.

Alle Mitglieder erhalten mindestens drei Wochen vorher eine Einladung mit der vorgesehenen Tagesordnung. Diese Einladung erfolgt im Aushang auf dem Freilauf und zusätzlich per E-Mail oder ersatzweise postalisch.

Die Tagesordnung umfasst mindestens folgende Punkte:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Jahreshauptversammlung
- b) Bericht des Vorstandes
- c) Kassenbericht
- d) Kassenprüfungsbericht
- e) Entlastung des Vorstandes
- f) Wahlen
- g) Anträge, die in Schriftform spätestens sieben Tage vor der JHV bei dem geschäftsführenden Vorstand eingebracht werden müssen
- h) Verschiedenes

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich und vertretungsweise für ein weiteres Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Bei Abstimmungen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Die Änderung der Statuten kann mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§ 11 (Vorstand)

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Vorstand (*nach* § 26 BGB), dem gehören an:
 - der/die erste Vorsitzende
 - der/die 2. Vorsitzende
 - der/die Kassenwart/in

Jeweils zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinschaftlich.

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem/der Schriftführer/in, dem/der Organisationsleiter/in und dem/der Pressebeauftragten mit Stimmrecht sowie mindestens 2 Beisitzer/innen in beratender Funktion.

Zu den Vorstandssitzungen ist ein Ergebnisprotokoll zu erstellen, das vom Vorsitzenden und dem/der Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

§ 12 (Wahlen)

Der gesamte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in der Regel auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.

- Der/die 1. Vorsitzende, der/die Schriftführer/in, der/die erste Beisitzer/in, sowie der/die 1. Kassenprüfer/in und Vertreter/in werden in Jahren mit gerader Zahl gewählt.
- Der/die Kassierer/in, der/die 2. Vorsitzende und die übrigen Vorstandsmitglieder, sowie der/die 2. Kassenprüfer/in und Vertreter/in werden in den Jahren mit ungerader Zahl gewählt. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein.

Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 13 (Kassenprüfung)

Die Tätigkeit der Kassenprüfer/innen umfasst die Kassenprüfung mit dem Bericht bei der Mitgliederversammlung und der Antragstellung auf Entlastung des Vorstands.

Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Die Auflösung des Vereins erfordert eine 2/3 Mehrheit der gesamten Mitglieder.

Bei Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Husum, die es unmittelbar und ausschließlich für die Förderung des Tierschutzes zu verwenden hat.

§ 15 (Datenschutzbestimmung)

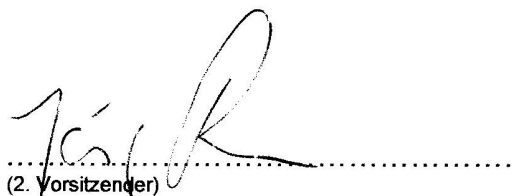
Die administrative Datenerhebung entspricht der aktuellen Datenschutzverordnung und wird bei Veränderungen der Gesetzeslage in den Statuten angepasst.

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 31.05.2020 beschlossen.

Husum, den 31.5.2020



(1. Vorsitzender)



(2. Vorsitzender)

